

VOLLZUGSVERORDNUNG
ZUM REGLEMENT
ÜBER DAS UNBESCHRÄNKTE PARKIEREN
IN BLAUEN ZONEN
DER GEMEINDE MUTTENZ

vom 11. April 2001

(Fassung: 27. Juli 2011)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf §§ 3, 17 und 18 des Reglementes über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz vom 20. Juni 2000, folgende Vollzugsverordnung:

§ 1 FESTLEGUNG DER ZONEN

Die Anwohnerparkkarte (APK) der Zone 1 umfasst folgende Gebiete:

- Kriegackerstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Genossenschaftsstrasse
- Gründenstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Apfhalterstrasse
- Gartenstrasse, zwischen der Verzweigung Birsfelderstrasse und Apfhalterstrasse
- Brügglimattstrasse, zwischen der St. Jakob-Strasse und der Gartenstrasse
- Lerchenstrasse, zwischen der Gartenstrasse und Kriegackerstrasse
- Zwinglistrasse, zwischen der Unterführung St. Jakob-Strasse und der Gründenstrasse
- Fasanenstrasse, zwischen der Gartenstrasse und der Gründenstrasse
- Im Apfhalter
- Genossenschaftsstrasse, zwischen der Gründenstrasse und der Kriegackerstrasse
- Lächlenweg, zwischen der Verzweigung Gründenstrasse und Neue Bahnhofstrasse 1)
- Im Gstrüpf, zwischen der Verzweigung Oberländerstrasse und Lächlenweg 1)
- Oberländerstrasse, zwischen der Verzweigung Gründenstrasse und Neue Bahnhofstrasse 1)
- Gründenstrasse, ab der Verzweigung Apfhalterstrasse bis Neue Bahnhofstrasse 1)
- Freulerstrasse, ab Gemeindegrenze 1)
- Klünenfeldstrasse, ab der Verzweigung Freulerstrasse 1)
- Maisenstrasse, ab der Verzweigung Freulerstrasse a)
- Falkenstrasse, zwischen der Verzweigung Freulerstrasse und Maisenstrasse 1)
- Finkenstrasse, zwischen der Verzweigung Burenweg und Klünenfeldstrasse 1)

§ 2 BEARBEITUNGSGEBÜHREN

- ¹ Die Bearbeitungsgebühr wird bei erstmaliger Erteilung der APK erhoben.
- ² Die Gebühr beträgt Fr. 20.--.
- ³ Bei ununterbrochenem Bezug der APK entfällt die erneute Bearbeitungsgebühr.
- ⁴ Wird die Bezugsdauer unterbrochen, ist die Bearbeitungsgebühr erneut zu bezahlen.

§ 3 MONATLICHE GEBÜHREN

- ¹ Die monatliche Gebühr der APK beträgt Fr. 10.--.
- ² Die Bewilligung wird jeweils bis Ende des Jahres ausgestellt.
- ³ Bei kürzerer Bezugsdauer wird die Gebühr pro rata temporis erhoben.

§ 4 VOLLZUGSBEDINGUNGEN

- ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner und in der mit einer Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt" signalisierten Blauen Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen und Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierbewilligung für diese Zone.
- ² Gleichermassen Betroffenen kann ebenfalls eine Parkierbewilligung ausgestellt werden.

Der Begriff "gleichermassen Betroffenen" ist restriktive ausgelegt. Es kommen nur Personen in Betracht, die im Quartier wohnen und dort angemeldet sind, z.B. Wochenaufenthalter, die mit dem Fahrzeug zweimal monatlich über das Wochenende an ihren gesetzlichen Wohnort zurückkehren und daher gemäss §§ 77 Abs. 2a VZV das Fahrzeug an ihrem gesetzlichen Wohnort immatrikuliert lassen dürfen.

Aus dem Ausland zugezogene Personen können in der Regel ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten (Art. 115 VZV). Sie haben somit während dieser Zeit Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte (APK) für das Quartier, in dem sie angemeldet sind.

- ³ APK für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgestellt und gelten für die auf der APK angegebene Dauer.
- ⁴ Pro Kontrollschild wird nur eine APK abgegeben und zwar für die Zone, in der das Fahrzeug gemäss den gesetzlichen Bestimmungen immatrikuliert sein muss.
- ⁵ Die Bestimmungen gemäss VZV Art. 14/6 und 25b gelten sinngemäss.
- ⁶ Bei einer Adressänderung von einer APK-Zone in eine andere, wird eine neue APK nur ausgestellt, wenn die Bisherige abgegeben wird.
- ⁷ Personen die ein fremdes Fahrzeug benützen, z.B. Geschäfts-Fahrzeuge oder Fahrzeuge der Eltern, etc., gelten nicht als gleichermassen Betroffene, weil sie gesetzlich gehalten wären, das Fahrzeug auf ihren Namen und ihre Adresse zu immatrikulieren (Art. 78 VZV).

§ 5 STRAFBESTIMMUNGEN

- ¹ Widerhandlungen gegen diese Vollziehungsverordnung werden gemäss § 19 des Reglementes über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz geahndet.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidenten Appellation erklärt werden.

**§ 6 EINSPRACHEN GEGEN ENTSCHEIDE UND VERFÜGUNGEN
DER GEMEINDEVERWALTUNG**

Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Gemeinde Muttenz tritt per 11. April 2001 in Kraft.

Muttenz, 11. April 2001

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27.7.2011 mit Beschluss Nr. 399, in Kraft ab 27.7.2011.*